



70
1952 - 2022

Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

28. Februar – 11. März 2022

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, erkundigen Sie sich bitte vorher bei uns über die angesichts der Covid-19-Pandemie aktuell geltenden Voraussetzungen für den Zugang zu den Gebäuden des Gerichtshofs und des Gerichts.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 1. März 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-704/20 und C-39/21 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Haftprüfung von Amts wegen)

Umfang der richterlichen Prüfung bei Abschiebehaft

Der niederländische Staatsrat und das Bezirksgericht Den Haag möchten vom Gerichtshof wissen, ob im Rahmen der richterlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Abschiebehaft das befassende Gericht unionsrechtlich verpflichtet ist, das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für Abschiebehaft zu prüfen, d.h. auch solche, die der Betroffene nicht in Abrede gestellt hat. Die beiden Gerichte haben über die Rechtmäßigkeit der Abschiebehaft von Staatsangehörigen von Sierra Leone, Algerien bzw. Marokko zu entscheiden.

Nach Ansicht des Bezirksgerichts Den Haag ist angesichts des einschneidenden Grundrechtseingriffs und entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Staatsrats eine umfassende Prüfungspflicht geboten. Eine bloße Befugnis zur Prüfung von Amts wegen genüge nicht, da ein Ausländer nicht selbst wählen könne, welcher Richter über seine Sache entscheide, und es somit vom Zufall abhängen würde, wieviel Rechtsschutz er genieße.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen C-704/20

Weitere Informationen C-39/21

Donnerstag, 3. März 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-873/19 Deutsche Umwelthilfe (Zulassung von Kraftfahrzeugen)

Thermo-Fenster bei Dieselmotoren

Die Deutsche Umwelthilfe beanstandet vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht einen Bescheid des deutschen Kraftfahrt-Bundesamts vom 20. Juni 2016, mit dem dieses gegenüber Volkswagen feststellte, dass bei Fahrzeugen des Modells VW Golf Plus TDI (2,0 Liter) nach dem Aufspielen eines Software-Updates keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen mehr vorhanden seien.

Nach Ansicht der Deutschen Umwelthilfe liegt weiterhin eine unzulässige Abschaltvorrichtung vor, nämlich in Form des sog. „Thermo-Fensters“, bei dem die Abgasrückführungsrate in Abhängigkeit von der Umgebungstemperatur gesteuert wird.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof wissen, ob es Umweltvereinigungen möglich sein muss, einen Bescheid wie den streitigen gerichtlich anzufechten. Außerdem möchte es wissen, welcher Stand der Technik bei der Prüfung zugrunde zu legen ist, ob eine Abschaltvorrichtung zum Schutz des Motors vor Beschädigungen oder Unfall und zur Gewährleistung des sicheren Betriebs des Fahrzeugs notwendig und somit ausnahmsweise zulässig ist.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Terminverschiebung!

Die ursprünglich für Donnerstag, den 3. März 2022 angekündigten

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-624/20 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Natur des Aufenthaltsrechts nach Artikel 20 AEUV)

zum Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Elternteils eines minderjährigen EU-Bürgers

werden nunmehr am Donnerstag, dem 17. März 2022 verlesen. Wir werden diesen neuen Termin in den kommenden Terminhinweisen erneut ankündigen.

Weitere Informationen



Montag, 7. März 2022

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-69/21 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung – Medizinisches Cannabis)

Gesundheitliche Probleme als etwaiges Abschiebungshindernis

Ein russischer Staatsangehöriger, der in den Niederlanden vergeblich um Asyl bzw. subsidiären Schutz ersucht hat und deswegen ausreisepflichtig ist, macht vor dem Bezirksgericht Den Haag geltend, dass die Ausreisepflicht wegen ernsthafter gesundheitlicher Probleme ausgesetzt und ihm ein Aufenthaltsrecht zuerkannt werden müsse.

Der Betroffene leidet an einer seltenen Form von Blutkrebs und wird deswegen in den Niederlanden zwecks Schmerzbekämpfung mit medizinischem Cannabis behandelt. In Russland ist medizinisches Cannabis nicht legal erhältlich. Da dort auch keine alternativen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen, würde die Schmerztherapie

im Fall der Rückkehr enden.

Das Bezirksgericht hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der EU-Grundrechte-Charta und der Rückführungsrichtlinie 2008/115 ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 8. März 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-213/19 Kommission / Vereinigtes Königreich (Bekämpfung von Betrug durch Unterbewertung)

Eigenmittel der EU – Ordnungsgemäße Erhebung von Zöllen

Nach Ansicht der Kommission hat das Vereinigte Königreich von November 2011 bis Oktober 2017 hinsichtlich bestimmter Einfuhren von Textilien und Schuhen aus China nicht die korrekten Zollbeträge in die Buchführung aufgenommen und folglich der EU nicht den korrekten Betrag an traditionellen Eigenmitteln und Mehrwertsteuereigenmitteln zur Verfügung gestellt. Außerdem habe es der Kommission nicht alle Informationen übermittelt, die sie für die Bestimmung der Verluste an traditionellen Eigenmitteln benötigte. Die Kommission hat deswegen eine Vertragsverletzungsklage gegen das Vereinigte Königreich vor dem Gerichtshof erhoben.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 9. September 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, der Klage weitgehend stattzugeben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 8. März 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-205/20 Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld (Unmittelbare Wirkung)

Arbeitnehmerentsendung – Sanktionen bei Meldeverstößen

Das österreichische Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz sieht vor, dass die Entsendung bzw. Überlassung von Arbeitnehmern nach Österreich bei den Behörden anzumelden ist und bestimmte Unterlagen bereitgehalten werden müssen. Verstöße werden mit Sanktionen geahndet.

Auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark hat der Gerichtshof mit Beschluss vom 19. Dezember 2019 ([C-645/18](#), Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld) die Entsenderichtlinie 2014/67 ausgelegt. Unter Verweis auf sein Urteil Maksimovic u. a. vom 12. September 2019 ([C-64/18](#), [C-140/18](#), [C-146/18](#) und [C-148/18](#)) hat der Gerichtshof die Richtlinie (Artikel 20) dahin ausgelegt, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, die für den Fall der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Meldung von Arbeitnehmern und die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung hoher Geldstrafen vorsieht, (i) die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen, (ii) die je betroffenem Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden und (iii) zu denen im Fall der Abweisung einer gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Strafe hinzutritt.

Das Landesverwaltungsgericht hat den Gerichtshof nun erneut um Vorabentscheidung ersucht, weil der österreichische Gesetzgeber noch keine neue Regelung geschaffen habe. Es möchte wissen, ob das in der Richtlinie aufgestellte und vom Gerichtshof ausgelegte Erfordernis der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen unmittelbar anwendbar ist. Sollte dem nicht so sein, möchte es wissen, ob die Gerichte und Behörden im Rahmen der unionsrechtskonformen Auslegung der bisherigen österreichischen Regelung die vom Gerichtshof festgelegten Verhältnismäßigkeitskriterien beachten können und müssen.

Generalanwalt Bobek hat in seinen Schlussanträgen vom 23. September 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, dem in der Richtlinie aufgestellten Erfordernis der Verhältnismäßigkeit der Sanktionen unmittelbare Wirkung zuzusprechen. Die nationalen Gerichte und Behörden müssten erforderlichenfalls die anwendbaren innerstaatlichen Vorschriften um die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegten Kriterien des Verhältnismäßigkeitserfordernisses ergänzen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 8. März 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-391/20 Boriss Cilevičs u.a.

Lettisch als verpflichtende Unterrichtssprache an lettischen Hochschulen

2018 wurde das lettische Hochschulgesetz dahingehend geändert, dass Studienprogramme an allen lettischen Hochschulen grundsätzlich auf Lettisch unterrichtet werden müssen. Nur in bestimmten Ausnahmefällen darf in einer Fremdsprache unterrichtet werden. Diese Regelung trat 2019 in Kraft, wobei für bereits laufende Studiengänge eine Übergangsregelung bis Ende 2022 gelten sollte.

Eine Reihe von Abgeordneten des lettischen Parlaments ist der Ansicht, dass diese sprachlichen Vorgaben gegen die lettische Verfassung und gegen EU-Recht verstoßen, da die Rechte der privaten Hochschulen (davon gibt es in Lettland zwei) und der dort Lehrenden und Studierenden dadurch übermäßig eingeschränkt würden.

Nachdem der lettische Verfassungsgerichtshof bereits festgestellt hat, dass die streitige Regelung gegen die lettische Verfassung verstoße, hat er den EuGH um Klärung ersucht, ob die Regelung mit EU-Recht vereinbar ist.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Dienstag, 8. März 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-100/21 Daimler (Haftung des Herstellers von Fahrzeugen mit Abschaltvorrichtung)

Der Käufer eines gebrauchten Mercedes C 220 CDI, der mit einem sog. Thermofenster ausgestattet ist (d.h. bei kühleren Außentemperaturen wird die Abgasrückführung reduziert), verlangt vor dem Landgericht Ravensburg von der Daimler AG Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises unter etwaiger Anrechnung einer Nutzungsentschädigung. Im Gegenzug würde er den Wagen an Daimler übergeben.

Das Landgericht Ravensburg hält das Thermofenster nach vorläufiger Würdigung für eine unzulässige Abschaltvorrichtung, da es lediglich den Verschleiß des Motors verhindern solle. Ein sittenwidriges Verhalten der Daimler AG werde indessen zu verneinen sein, da nicht auszuschließen sein werde, dass sie nicht bewusst auf die Schädigung potenzieller Erwerber abgezielt habe.

Vor diesem Hintergrund hat das Landgericht dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zu den Voraussetzungen und dem Umfang einer Haftung für fahrlässiges Verhalten zur Vorabentscheidung vorgelegt. Es möchte insbesondere wissen, ob ein Verstoß gegen ein den Einzelnen schützendes Gesetz vorliegt und ob bzw. wie Nutzungsvorteile anzurechnen sind.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 9. März 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-245/21 und C-248/21 Bundesrepublik Deutschland (Behördliche Aussetzung der Überstellungsentscheidung)

Dublin-III: Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen – Covid-19-Pandemie

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Asylanträge mehrerer Iraner und eines (nach eigenen Angaben) Nigerianers als unzulässig ab, weil sie über Italien in die EU eingereist seien und somit

nach der Dublin-III-Verordnung Italien für die Prüfung ihrer Anträge zuständig sei. Das Bundesamt ordnete zudem ihre Abschiebung nach Italien an, das sich zu ihrer Übernahme bereit erklärt hatte. Infolge der Covid-19-Pandemie wurde die Abschiebung jedoch bis auf weiteres ausgesetzt.

Die von den Betroffenen angerufenen Verwaltungsgerichte sind der Auffassung, dass die Zuständigkeit für die Prüfung der Asylanträge mittlerweile auf Deutschland übergegangen sei, weil die in der Dublin-III-Verordnung vorgesehene 6-Monatsfrist für die Überstellung verstrichen sei. Die pandemiebedingte Aussetzung der Abschiebung habe nicht zu einer Unterbrechung der Frist geführt.

Das vom Bundesamt angerufene Bundesverwaltungsgericht hat den Gerichtshof um Auslegung der Dublin-III-Verordnung ersucht. Es möchte wissen, ob die Überstellungsfrist durch die pandemiebedingte Aussetzung der Abschiebung unterbrochen wurde (siehe auch Pressemitteilung des BVerwG [Nr. 6/2021](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen C-245/21](#)

[Weitere Informationen C-248/21](#)

Donnerstag, 10. März 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-177/20 „Grossmania“

Nießbrauchsrechte an Grundstücken in Ungarn

Die ungarische Handelsgesellschaft Grossmania (der Staatsbürger anderer Mitgliedstaaten angehören) hielt Nießbrauchsrechte an Grundstücken in Ungarn. 2013 führte Ungarn jedoch eine gesetzliche Regelung ein, nach der nur nahe Angehörige des Eigentümers ein Nießbrauchsrecht halten dürfen. Die Rechte von Grossmania wurden daher im Grundbuch gelöscht. Gegen diese Löschung legte Grossmania keinen Rechtsbehelf ein.

Ein von anderen Betroffenen angerufenes ungarisches Gericht ersuchte den Gerichtshof um Vorabentscheidung über die Vereinbarkeit der fraglichen Regelung mit dem Unionsrecht. Mit Urteil vom 6. März 2018 stellte der

Gerichtshof fest, dass sie eine mittelbar diskriminierende Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstelle, die nicht gerechtfertigt sei (Urteil SEGRO und Horváth, siehe auch Pressemitteilung [Nr. 25/18](#)).

Grossmania beantragte daraufhin die Wiedereintragung ihrer Nießbrauchsrechte, was die zuständigen Behörden jedoch ablehnten. Gegen diese Ablehnung hat Grossmania Klage vor einem ungarischen Gericht erhoben.

Dieses möchte vom Gerichtshof wissen, ob ein Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine nationale Vorschrift für unionsrechtswidrig erklärt worden ist, der Anwendung der betreffenden Vorschrift auf Sachverhalte entgegensteht, die mit denjenigen, die Anlass zu dem Urteil gaben, vergleichbar, jedoch nicht identisch sind.

Generalanwalt Tanchev hat in seinen Schlussanträgen vom 16. September 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, diese Frage zu bejahen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 10. März 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-519/20 Landkreis Gifhorn

Abschiebehaft

Das Amtsgericht Hannover hat darüber zu entscheiden, ob ein Pakistani, der nach Pakistan abgeschoben werden sollte, rechtmäßig in Abschiebehaft in der Justizvollzugsanstalt Hannover, Abteilung Langenhagen, genommen wurde. Diese Abteilung befindet sich auf einem eigenen Gelände und steht grundsätzlich in keinem räumlichen Zusammenhang zu einer Strafhaftanstalt. Allerdings wurden während eines kurzen Zeitraums in einem der drei Häuser der Abteilung Strafgefangene untergebracht. Eine Begegnung zwischen Abschiebe- und Strafgefangenen war zwar ausgeschlossen, jedoch wurden sie von demselben Personal betreut.

Das Amtsgericht hat angesichts der Gefahr, dass Abschiebegefangene vom Personal genauso oder ähnlich wie Strafgefangene behandelt wurden,

Zweifel, dass die Abteilung Langenhagen während dieses Zeitraums – wie vom Unionsrecht grundsätzlich verlangt – als spezielle Hafteinrichtung angesehen werden könnte.

Es hat den EuGH um Klärung ersucht, ob ein nationales Gericht im Einzelfall selbständig prüfen muss, ob die Voraussetzungen für ein Abweichen von dem in der Rückführungsrichtlinie 2008/15 aufgestellten Erfordernis der Unterbringung in einer speziellen Hafteinrichtung tatsächlich vorliegen. Außerdem möchte es wissen, ob die Rückführungsrichtlinie der deutschen Gesetzesänderung entgegensteht, wonach die Unterbringung von Abschiebegefangenen in einer Justizvollzugsanstalt bis zum 1. Juli 2022 erlaubt ist. Ferner bittet es um Präzisierung, welche Kriterien eine „spezielle Hafteinrichtung“ erfüllen muss.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 25. November 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass eine nationale Regelung, die für die Dauer von drei Jahren die Inhaftierung von abzuschiebenden Drittstaatsangehörigen in Justizvollzugsanstalten erlaube, die vom Unionsgesetzgeber festgelegten Voraussetzungen für eine Notlage nicht erfülle. Die Justizbehörden müssten in jedem Einzelfall prüfen können, ob die Umstände, die die Anerkennung einer Notlage gerechtfertigt hätten, noch vorliegen.

Weitere Informationen

Donnerstag, 10. März 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-101/18 Österreich / Kommission

Ungarische Beihilfen für Erweiterung des Atomkraftwerks Paks II

Mit Beschluss vom 6. März 2017 genehmigte die Kommission staatliche Beihilfen Ungarns für den Bau von zwei neuen Kernreaktoren im Atomkraftwerk Paks II. Zuvor hatte Ungarn Verpflichtungszusagen gemacht, um Wettbewerbsverzerrungen zu begrenzen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/464](#)).

Österreich hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten. Es macht u.a. geltend, dass es an dem erforderlichen gemeinsamen Interesse

fehle, dass ein Vergabeverfahren hätte durchgeführt werden müssen und dass die Beihilfen zu unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen führen.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gericht statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

